

noch auf eine Gesprächszusage sowohl aus Nufringen wie aus Ehningen. Und Böblingen scheint auch 'außen vor' zu bleiben.

Begleitet werden Fusionen maßgeblich von den Regionalverbänden, in dem Fall also vom **Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband**. Dessen Präsidenten Dr. Roman Glaser hat 'Bi' inzwischen um eine Bewertung der auffälligen Konstellation gebeten. – Mehr dazu in Kürze.

++ Auf Euro und Cent +++ Auf Euro und Cent +++ Auf Euro und

Commerzbank I: 'Bi' ist weit davon entfernt, der Aufforderung zu folgen, sich bei der Commerzbank unmittelbar ein Stückchen von den Steuergeldern zurückzuholen, die der Finanzminister aufgewendet hat, um die Bank vor der Zerschlagung zu retten. In Rund-Mails wirbt die CoBank momentan Neukunden mit dem Slogan *"Beschenken Sie sich selbst. Mit 200 Euro von der Commerzbank"* an. Wer bis zum 11.12.2016 ein *"kostenloses Girokonto"* eröffnet, bekommt 200€ gutgeschrieben, *"50 Euro Startguthaben + 150 Euro Extra-Weihnachtsgeld"*. Und wer das Konto online eröffnet, muss auch den ansonsten fälligen *"Mindestgeldeingang"* i. H. v. 1.200 € nicht sicherstellen. Wofür u. a. die übrigen Steuergelder benötigt werden, kann man der 'frohen Botschaft' auch gleich entnehmen: *"Ihr Girokonto bei der Commerzbank bleibt kostenlos. Auch nach den Feiertagen."*

* * *

Sparkasse Freising: Auch die Sparkasse Freising spürt den momentanen wirtschaftlichen Druck, verliert bei der Überlegung, wie sie darauf reagiert, allerdings nicht das Regionalitätsprinzip aus den Augen. Im Gespräch mit 'Bi' macht VV Johann Kirsch deutlich, dass die vor geraumer Zeit seitens der Sparkasse Fürstenfeldbruck angesprochenen Gespräche mit der Sparkasse Dachau und der Sparkasse Landsberg-Dießen zur Prüfung einer Fusion nach reiflicher Überlegung in Vorstand und Verwaltungsrat von Freisinger Seite nicht weiterverfolgt werden. Die Institute, so Kirsch, begründen aufgrund ihrer geographischen Lage *"keinen gemeinsamen Wirtschaftsraum"*. – Regionalität ist für die Freisinger ein Prinzip und nicht verhandelbar.

* * *

Commerzbank II: Schwere Vorwürfe gegen die Commerzbank und deren Tochter CFB Commerz Fonds erheben derzeit die Bremer Anwälte KWAG. Im Verkaufsprospekt ihres Schiffsfonds CFB 162 MS Gabriele Schulte seien, so der Vorwurf, wichtige Informationen für die Anleger 'ausgespart' worden, wie z. B. die Darstellung der Entwicklung von Schiffspreisen. Dies habe ein externer Gutachter bestätigt. KWAG-Rechtsanwalt Jan-Henning Ahrens: *"Ich habe in meiner langjährigen Berufserfahrung selten einen Fondsprospekt gesehen, der handwerklich so schlecht gemacht ist und ganz offensichtlich die Anleger mit falschen Angaben in die Irre führen soll."* Das von der Kanzlei zusätzlich zur eigenen Analyse beauftragte Gutachten spreche sogar von *"fraudentem"* – also betrügerischem – Handeln. Der Fonds wurde 2007 platziert.

'Bi' im Dialog mit der Frankfurter Bankgesellschaft (I)

Paradigmenwechsel – Die Reform der Investmentbesteuerung ab 2018

Mit dem neuen **Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung (InvStRefG)** läutet man einen zukünftigen Paradigmenwechsel ein und kommt somit auch den europarechtlichen Bedenken hinsichtlich der Gleichbehandlung in- und ausländischer Fonds nach. Es werden jedoch insbesondere Alt-Anleger, die Fonds vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, wenig erfreut sein. Denn: Sie verlieren zum 1. Januar 2018 das Privileg der steuerfreien Kursgewinne.

Der Reform unterliegen zunächst alle Kapitalanlagevehikel, unabhängig von ihrer rechtlichen Ausgestaltung oder ihrem Anlegerkreis, also alle **OGAW** und offenen **AIF** (bestimmte Voraussetzungen). Ebenso betroffen sind 'Fiktive Investmentfonds', wie 1-Anleger-Fonds und vermögensverwaltende Kapitalgesellschaften, die keiner Ertragsbesteuerung unterliegen (z. B. SPF), sowie konzerneigene Investmentvermögen.

Ausgenommen sind die Ausnahmen nach § 2 Abs. 1 und 2 **KAGB** (z. B. Verbriefungsgesellschaften und Altersvorsorgevermögensfonds), Personengesellschaften und vergleichbare ausländische Rechtsformen (z. B. SCS in Lux) sowie **REITs**. Bis zum Inkrafttreten des neuen Gesetzes gilt jedoch noch das vertraute Transparenzprinzip, womit deutsche Investmentfonds selbst steuerbefreit sind. Bislang nimmt die Besteuerung der Anleger selbst wahr, indem er die ausgeschütteten Erträge jährlich versteuert, ebenso die thesaurierten Erträge, sogenannte ausschüttungsgleiche Erträge. Zukünftig unterscheiden wir die Investmentfonds und die Spezial-Investmentfonds hinsichtlich ihrer Besteuerungssystematik. Zunächst betrachten wir jedoch die Investmentfonds.

Bei einer Besteuerung nach dem Trennungsprinzip werden bestimmte Einkünfte auf Ebene des Fonds steuerpflichtig und unterliegen hier der Körperschaftsteuer (15 %) zzgl. Soli (5,5 %) und ggf. Gewerbesteuer. Der Anleger versteuert zusätzlich seine Einkünfte mit der Abgeltungsteuer.

Auf der Ebene des Investmentfonds werden folgende Einkünfte versteuert:

- Inländische Beteiligungseinnahmen (brutto, ohne Werbungskosten)
- Inländische Immobilienerträge (netto, nach Werbungskosten), hierzu zählen Mieteinkünfte im Inland, Gewinne aus der Veräußerung unabhängig von der Haltedauer (!) – Bestandsschutz nur, sofern die Anschaffung mehr als 10 Jahre vor der Beschlussfassung im Bundestag erfolgte
- Sonstige Einkünfte (Auffangtatbestände i. S. d. § 49 Abs. 1 **EstG**)

Im Übrigen ist der Fonds von der Körperschaftsteuer befreit (Zinsen, Veräußerungsgewinne, ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge). Somit ist eine Gleichstellung von in- und ausländischen Investmentfonds zukünftig geschaffen.

Die Besteuerung auf der privaten Anlegerebene werden wir in loser Folge an dieser Stelle weiter behandeln.

Boris Niekammer, Wealth Planner
Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG